

Besondere Vertragsbedingungen

Laborleistungen für die Untersuchung von Trink- und Badewasserproben

Folgende besondere Vertragsbedingungen gelten abweichend zu den beiliegenden „Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen“ (Stand 04/2024)

Zu 3. Auftraggeberin

Neu als 3.3 aufgenommen:

Die Erteilung der Einzelaufträge erfolgt durch das Gesundheitsamt mit Probeentnahmeprotokoll.

Zu 5. Ausführung der Leistung

Ergänzend zu 5.1, Satz 1:

Die Bearbeitungszeit darf je Probe maximal 10 Arbeitstage betragen.

Ergänzend zu Pkt. 5.2:

Durch die Auftraggeberin besteht die Option der Erweiterung des bestehenden Katalogs an Untersuchungen und Parametern im Einzelfall durch entsprechende Vertragsänderungen. Diese werden dem Auftragnehmer rechtzeitig, mind. vier Wochen vorher, in Textform durch die Auftraggeberin mitgeteilt. Die angefragten Untersuchungen bzw. Parameter sind durch den Auftragnehmer zu einem angemessenen Preis. Die Erweiterung des Katalogs wird durch die Auftraggeberin auf der Basis einer Vertragsänderung vorgenommen. Der Höchstwert des Vertrages bleibt dabei unverändert.

Zu 9. Übergabe und Abnahme

Pkt. 9.2, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Abnahme erfolgt durch das Gesundheitsamt unter dem Vorbehalt, dass die Kontrolle der Menge und Richtigkeit der beauftragten Leistung noch bis zu 5 Arbeitstagen nach Lieferung erfolgen kann und diesbezüglich Reklamationen vom Auftragnehmer anerkannt werden.

Zu 10. Haftpflicht

Pkt. 10.2, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Mit Beginn der Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen, dass er hinsichtlich aller Haftpflichtansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält.

Während der gesamten Vertragslaufzeit ist eine Versicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen nachzuweisen:

- 5 Mio € für Personen und Sachschäden
- 500 T € für Schäden aus Datenschutzverletzungen

Satz 2 bleibt unverändert.

zu 11. Preise

Ergänzend zu Pkt. 11.2:

Es wird nachfolgende Preisanpassung vereinbart:

Eine Anpassung der Vergütung (Erhöhung und Reduzierung) kann erstmalig 9 Monate nach Vertragsbeginn beantragt werden. Eine Preisanpassung kann nach Genehmigung der Auftraggeberin 3 Monate nach Ankündigung der Anpassung der Vergütung wirksam werden. Weitere Anpassungen können frühestens 9 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Anpassung angekündigt werden.

Im Falle des Inkrafttretens eines neu geschlossenen Lohn- oder Rahmentarifvertrages bzw. Mindestlohnes oder der Sozialversicherungsbeiträge kann eine Preisanpassung beantragt werden. Anträge die später als drei Monate nach Änderung eingehen finden nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung.

Dem Antrag auf Preisanpassung sind durch den Auftragnehmer begründende Unterlagen (z.B. Nachweis über die Erhöhung aus dem neu geschlossenen Lohn- oder Rahmentarifvertrag bzw. Mindestlohn, Kalkulation) beizufügen.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin zustande, besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Punkt 17.3 ZAV.

Anträge auf Preisanpassung sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Leipzig
Amt für Digitalisierung und Organisation
Abteilung Einkauf
04092 Leipzig

Zu 12. Einreichen der Rechnung

Pkt. 12.2 wird wie folgt geändert:

Die Rechnungslegung erfolgt als Einzelrechnung pro Einrichtung je Probenahmetag im Zusammenhang mit der schriftlichen Übergabe der unterschriebenen Analysenergebnisse in zweifacher Ausführung bis spätestens 1 Woche nach Beendigung der Untersuchung an folgende Anschrift

Pkt. 12.4 wird wie folgt geändert:

Als Rechnungsanschrift gilt:

Zentraler Rechnungseingang
c/o Stadt Leipzig
53.11
Postfach 10 05 51
04005 Leipzig

Zu 17. Kündigung

Pkt. 17.1 wird wie folgt geändert:

Die ordentliche Kündigung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 9 Monaten erfolgen.

Erstmalig kann eine Kündigung nach 12 Monaten Vertragslaufzeit erfolgen.